

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs
Wien

Generalprokuratur
Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts
Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Wien, Graz, Innsbruck

Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Wien

Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Geschäftszahl: 2020-0.300.692

Mag. Oliver Kleiß, MAS
Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302713
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

SARS-CoV-2-Pandemie – Dienstzeit und Urlaubsverbrauch

Ergänzend zu den Erlässen des Bundesministeriums für Justiz vom 13. März 2020 zum Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie (SARS-CoV-2), GZ 2020-0.178.957, vom 8. April 2020 zum weiteren Vorgehen ab dem 14. April 2020, GZ 2020-0.221.682, und zum Erlass vom 5. Mai 2020 zum Umgang mit Inlandsdienstreisen und Auslandsurlaub, GZ 2020-0.260.531, werden folgende Festlegungen getroffen:

I. Dienstzeit:

1. § 48 Abs. 3 BDG 1979 (iVm § 20 Abs. 1 VBG) bestimmt, dass, soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige Interessen dem entgegenstehen, die gleitende Dienstzeit einzuführen ist. Daraus folgt ein grundsätzliches Primat der gleitenden Dienstzeit, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch von dieser abgegangen und eine fixe Dienstzeit laut Normaldienstplan vorgesehen werden kann.
2. Zur Bewältigung der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie wurde mit den eingangs zitierten Erlässen sowie ergänzenden Erläuterungen klargestellt, dass die Gleitzeit in jenen Fällen, in denen keine regelmäßige Dienstverrichtung bei der Dienststelle erfolgt, grundsätzlich durch ein fixes Zeitregime ersetzt wird und der Aufbau von Gleitzeitguthaben nicht möglich ist. Allfällige Plusstunden wurden somit durch Freizeit ausgeglichen. Nur in jenen

Fällen, in denen insbesondere von Schlüsselkräften regelmäßig bei der Dienststelle oder auch außerhalb der Dienststelle im Wege von Telearbeit eine uneingeschränkte Dienstverrichtung erfolgte, konnte bei der Dienstverrichtung an der Dienststelle (also nicht an Telearbeitstagen) ein Gleitzeitguthaben aufgebaut werden. Für die technische Umsetzung bedeutete das:

- a. Bei Bediensteten, die Zeitguthaben erworben haben, war dieses Guthaben in nachfolgenden Zeiten durch Freizeit auszugleichen und damit einzuziehen.
 - b. Dieser Grundsatz galt hingegen nicht für Bedienstete, bei denen kein Zeitausgleich erfolgte (etwa, weil sie an den nicht an der Dienststelle anwesenden Tagen ganz regulär im Rahmen von Telearbeit ihre acht Pflichtstunden erbrachten). In diesen Fällen war und ist kein nachträglicher Einzug des Zeitguthabens vorzunehmen.
3. Nachdem nunmehr die Voraussetzungen für den Übergang zu einem Normalbetrieb bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen wurden, sind die Dienstzeitregelungen den geänderten Anforderungen anzupassen, wobei im Sinne des § 48 Abs. 3 BDG 1979 nach Maßgabe der bei der Dienststelle jeweils getroffenen organisatorischen Maßnahmen folgende Regelungen getroffen werden:
- a. Insoweit die Bediensteten bereits wieder zur Gänze bei ihren Dienststellen verwendet werden, sind die Gleitzeitregelungen auf Basis des geltenden Gleitzeiterlasses heranzuziehen. Das gilt auch, wenn den Bediensteten tageweise Telearbeit gewährt wurde.
 - b. Bedienstete, die Telearbeit verrichten, haben dies im ESS entsprechend zu erfassen. Sie erhalten wie bisher acht Stunden pro Arbeitstag gutgeschrieben.
 - c. Bedienstete, die zur teilweisen Dienstverrichtung bei der Dienststelle eingeteilt sind, bleiben bis auf Weiteres vom Gleitzeitregime ausgenommen. Bei ihnen kommt somit der Normaldienstplan zum Tragen. Allfällige Mehrdienstleistungen sind in Form von Freizeit auszugleichen. Die übrige Dienstzeit ist in Form von Heimarbeit zu absolvieren.

II. Urlaubsverbrauch:

1. Mit dem Übergang zum Normalbetrieb bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und insbesondere mit der Wiederaufnahme der vollen Verhandlungstätigkeit ist es

erforderlich, für die erforderliche Besetzung der Dienststellen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu zählt unter anderem eine sich an den dienstlichen Erfordernissen orientierende Dienst- und Urlaubseinteilung.

2. Im Einklang mit den dienstrechtlichen Vorgaben ist danach zu trachten, dass Bedienstete, die aufgrund des noch eingeschränkten Gerichtsbetriebs nicht oder nur eingeschränkt bei den Dienststellen Verwendung finden können, bestehende Resturlaube aus den Vorjahren abbauen.
3. Bei Bediensteten, die vom Dienst freigestellt sind, gelten unverändert die Vorgaben des Erlasses vom 8. April 2020, GZ 2020-0.221.682, wonach allenfalls vorhandene, nicht auf angeordnete Mehrdienstleistungen beruhende Gleitzeitguthaben sowie bestehende Urlaubsreste aus den Vorjahren im Gesamtausmaß von zumindest bis zu zwei Wochen zu verbrauchen sind bzw. der Verbrauch auch allenfalls anzuordnen ist, sofern nicht die in diesem Erlass näher dargelegten Voraussetzungen für eine Ausnahme davon vorliegen.

Es wird ersucht, diesen Erlass den Dienststellenleitungen im jeweiligen Wirkungsbereich umgehend zur Kenntnis zu bringen.

14. Mai 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt

